

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (**LINKE**)

vom 25. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2025)

zum Thema:

Wieso gibt der Senat Geld für Gefälligkeitsgutachten gegen die Vergesellschaftung aus?

und **Antwort** vom 9. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24464

vom 25.11.2025

über Wieso gibt der Senat Geld für Gefälligkeitsgutachten gegen die Vergesellschaftung aus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Geld hat der Senat für das Gutachten „Rechtsfragen eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes“ ausgegeben?

Zu 1.:

Das Land Berlin hat für die Erstellung des Rechtsgutachtens 77.000 € bezahlt.

2. Welche Rechtsanwaltskanzleien wurden mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt und wie wurden diese ausgewählt?
 - a. Inwiefern kann bei diesen Kanzleien eine Unabhängigkeit sichergestellt werden, insofern, dass sie keine von der Vergesellschaftung betroffenen Unternehmen vertreten haben?

Zu 2.:

Die Kanzleien wurden in einem öffentlichen Vergabeverfahren nach § 9 Unterschwellenvergabeverordnung ausgewählt. Für die Erstellung des Gutachtens war eine besondere Expertise auf verschiedenen Rechtsgebieten erforderlich, so dass diese Kompetenzen ein wesentliches Auswahlkriterium gewesen sind.

Es wurde eine Bietergemeinschaft bestehend aus den Rechtsanwaltskanzleien Greenberg Traurig und RedekerSellnerDahs beauftragt. Die Kanzleien haben schriftlich versichert, dass keine Interessenkonflikte bei der Erbringung der Beratungsdienstleistung vorliegen.

3. Wieso wurde das Gutachten in Auftrag gegeben, nachdem der Senat bereits eine Expertenkommission einberufen hat, die die Vergesellschaftung begutachtet hat?

- a. Inwiefern kann die Erstellung eines neuen Gutachtens als Misstrauensvotum des Senats gegenüber der mit 13 Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachdisziplinen besetzten Expertenkommission, die sich in 14 Sitzungen tiefgehend mit der Materie auseinandergesetzt hat, verstanden werden?
- b. Inwiefern wurde der Abschlussbericht der Expertenkommission im neuen Gutachten berücksichtigt?

Zu 3.:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen die Erarbeitung eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes vor. Dieses soll einen Rechtsrahmen und objektive qualitative Kriterien für eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG in den Geschäftsfeldern der Daseinsvorsorge (z. B. Wasser, Energie, Wohnen) sowie Grundsätze der jeweils erforderlichen angemessenen Entschädigung definieren. Auf den Bericht der Expertenkommission zum Volksentscheid Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen nimmt das Gutachten an verschiedenen Stellen Bezug.

4. Wann wird das Gutachten veröffentlicht?

Zu 4.:

Das Gutachten ist einem Bericht an den Hauptausschuss (Rote Nummer 2159 B) als Anlage beigefügt worden und über den Link, der im Einladungsschreiben mit Tagesordnung zur 93. Sitzung des Hauptausschusses enthalten ist, einsehbar. Entsprechend dem Auflagenbeschluss des Hauptausschusses wird das Gutachten zudem der Bibliothek des Abgeordnetenhauses übergeben und zugänglich gemacht.

5. Wie wurde die Entschädigungshöhe berechnet?
 - a. Wieso vertritt das Gutachten die Einzelmeinung, dass die Entschädigung „grundsätzlich ausgehend vom Verkehrswert der vergesellschafteten Güter zum Zeitpunkt der Eigentumsentziehung bemessen werden“ muss, die auch die Expertenkommission mit großer Mehrheit verworfen hat?

Zu 5.:

Eine Berechnung der Entschädigungshöhe ist im Gutachten nicht enthalten. Es argumentiert rechtsdogmatisch und leitet Prinzipien einer Entschädigungshöhe aus bestehender Rechtsprechung und vorhandenem Schrifttum ab.

Berlin, den 09. Dezember 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen